

Fliegende Bauten

Was sind Fliegende Bauten?

Dies sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (§ 76 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung – SächsBO). Bauliche Anlagen sind alle Bauwerke, die mit dem Erdboden verbunden und aus Bauprodukten hergestellt sind (§ 2 Abs. 1 SächsBO).

Hierzu zählen vor allem Tribünen, Zirkuszelte, Schaustellergeschäfte (z.B. Karussells, Riesenräder, Achterbahnen) sowie Bauten für Wanderausstellungen.

Keine Fliegenden Bauten sind Baustelleneinrichtungen und Baugerüste. Außerdem sind Dauer und Zweckbestimmung entscheidend dafür, ob es sich um Fliegende Bauten handelt.

Besteht eine Genehmigungspflicht und Anzeigepflicht?

Fliegende Bauten bedürfen vor der ersten Aufstellung und Inbetriebnahme einer Ausführungsgenehmigung durch einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle (siehe § 33 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur SächsBO).

Fliegende Bauten mit Ausführungsgenehmigung dürfen jedoch nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden. Mit der Anzeige ist das Prüfbuch vorzulegen. Das Prüfbuch enthält die Ausführungsgenehmigungen und gehört zur jeweiligen Anlage. Die Inbetriebnahme kann von einer Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden, d.h. dass vorher die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen kontrolliert wird. Dazu können ggf. Auflagen erteilt oder sogar die Aufstellung oder Nutzung untersagt werden.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind:

- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben;
- Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m;
- erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten betretbaren Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird nicht mehr als 10 m, beträgt.

Diese Hinweise sollten Ihnen einen Überblick über die Rechtslage geben. Für Ihre Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bauaufsichtsamtes im Rahmen der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung außerhalb davon gern persönlich oder telefonisch zur Verfügung.